Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm < III., Baden-Durlach, Markgraf > Durlach, 1710

Der Fünffte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

schehen/ und die Schuld/ so der Entlehner ben dem Leiher ansständig hätte/ dagegen auch bekandt/liquidirt und klar/in welschem fall das entlehnte Gut gegen der Schuld wohl verglichen/ und abgezogen werden mag.

& VIIL

de

da

Sii

m

wo

ben

80

hali

tige

fan

laffe

den.

dien

Gel

Halb

drin

also

lto

Beff

ber fe

eigne

Wann auch der Entlehner nothwendigen zimblichen Kosten auff das entlehnete Gut gewendet / hat er solchen von dem Leicher auch widerum zu erfordern / oder das entlehnete Gut / bis zu Erstattung des Kostens / inn zu behalten / jedoch wird hierinn der schlechte Kosten / als Essen / oder was sonsten zu Lust dienet / nicht gerechnet / sondern der Entlehner hat solchen selbsten zu tragen / und an den Leiher nichts zu sordern.

Mer Künffte Pitul.

Von Verleihung und Beständnuß der Wüter/ Locatio & Conductio genannt.

Sist der Contractus Locationis, auff teutsch - Berleihung genannt/nichts anders/als wan einer fein Person / But oder Arbeit / zu eines andern Dug und Bebrauch/um ein gewiß bestimmtes Geld/ Lohn oder Bing freywilliglich hinleihet/ und wird nicht erfordert/ daß folch Berleiben eben umb Beld beschehen musse/ sondern cs tan auch wohl um andere Ding/ die mit Zahl/ Maß oder Gewicht gelif= fert werden/als um ein gewisse Anzahl Früchten/ 2c. geschehen. Dann also kan ein Sauß um gewissen jährlichen Zinff an Geld oder anderm verliehen werden. Auch fan ein Dienstbott/ Tage löhner oder Arbeiter fich um einen gewissen Sohn an Geld/Kleis Dergestalt mag auch ein Kefdgut duna und anders verdingen. um ein Theil oder gewissen Pfacht in Fruchten verliben und bestanden werden/ sintemal so bald beede Parthenen des Lohns oder Bestandnuß : Gelde halben / mit einander übereinkommen/ ist schon allbereit der Contractus Locationis und Conductionis, seiner Substanz und Wesen nach/verbracht und vollkomen.

Es ist aber ein jeder/welcher Häuser/Aecker/Wiesen/ Gärten oder andere Güter/wie die Namen haben mögen/umb jährlichen Zinst und Pension besteht/ in allweg schuldig/ solche in gutem Thun und ABesen/gleich wie sein eigen Gut/zu erhalten/ ten/ da auch durch seinen oder der seinigen Unsleis oder Schuld/
etwas hieran verwahrloset oder verderbt wird/ so ist er solches zus
bezahlen / und in andere weg gut zumachen verbunden. Es
wäre dann / daß der Beständer / siber von jhm selbst und den
seinigen angewandten fleis (den ein jeder emßiger und sorgfälstiger Haußvatter in seinen eignen Händeln / anzuwenden und
zugebrauchen pflegt) nichts desto weniger an dem bestandenen
Eut/ Schaden / Abgang = oder Schwächung erlitten/ solle aust
solchen fall / da er von dem Berlepher darumb angesprochen
würde / zu Unserer Beampten und Gerichten Ermässigung ges
stellt sepn/ was dißfals vorzunemmen.

Es soll auch der Beständer also bald/oder innerhalb acht Tagen/nach Außgang der Beständnuß/ doch auft vorhergehensde Auffündung/so ein viertel Jahr zuvor/so wol von dem Bersleuher als dem Beständer/jederzeit respective geschehen solle/das bestandene Gut/ohne alle Einred und Berzug wieder gesbührlich einraumen. Wo aber keine Aufstündung beschehen/und der Beständer über die Zeit der Beständnus/so ernennes worden/es sehen gleich vier/fünst/mehr oder weniger Jahr/ben dem bestandenen Haus oder Gut verbleibt/ und kein andere Beredung der Beständnuß halben beschicht/soll es darfür geshalten werden/als ob sie beede von neuem wieder aust das künststige Jahr/umb den alten Zinst gedingt hätten/und also den Besssäher das solgende Jahr in altem Geding unausgetrieben geslassen/auch nachgehends jedes Jahr dergestalten gehalten wersden.

Im fall aber der Beständer / auß rechtmässigen erheblischen Bewegnussen / als daß er das bestandene Hauß Ungeheur / Gespensten / oder besorgenden Einfallens / und anderer Ursachen halben nicht bewohnen kondte / vor der Zeit außzuziehen genothdringt wurde / soll er solches Unsern Beampten anzeigen / welche alsdann zuerkennen haben / ob die eingewandte Ursachen erhebslich seven oder nicht.

Da aber der Beständer entweder den Zins/Psacht oder Beständnus. Gelt nicht gebürlich erlegte/ oder aber der Berlens her selbst/ seine Eltern oder Kinder/ das verlihene Hauß zu ihrem eignen nothwendigen Gebrauch / auß neu sürgefallenen Ursaschen

in

6

11.

10

Mr.

ttt

110

chen von nothen hatten : Item / wann der Berlenher gleicher gestalt neuer Ursachen halben / die zu anfang der Bestandnuß noch nicht gewesen/ mit dem Sauf einen nothwendigen Grunds bau/ welcher nicht füglich verzicht kondte werden/ wann der Be-Ständer das Bauf bewohnete/ vornemmen mußte: Item/ wan er das Bestandhauß in Abfall und Berderben tommen lieffe / 0= der sonst schandtlich/ uppiglich oder ärgerlich darinn hauß hielte/ und hiemit ben der Dachbarschafft sich verdriefig machte / auff alle folde Fall foll dem Berleiher jugelaffen fenn/ den Beftans der/ auch vor Aufgang der Beständnuß aufzutreiben/ und das verlibene Sauf wider zu sich zu zihen/jedoch daß im andern und dritten Kall/ ba die Außtreibung ohne Verschulden des Bestan= ders/ vorgenommen werden muß/ der Bestånder mehrers ju gins fen nicht angehalten werde / dann wie viel die Anzahl der Zeit / Die er darinn gewohnet/ertragen hat/welches also in diesem und obgemelten Fällen unverbrüchlich gehalten folle werden. ware dann/ daß anfangs der Bestandnuß/ außtrucklich verseben und angedingt worden/ daß der Beständer auff teinen gall/ wie fich der immer zutragen mochte/ außgetrieben werden folte/ ift alsdann dem Berlepher nicht zuvergonnen/ den Beständer umb vermelter Urfachen willen/ wann er gleich ein ärgerliches Leben und Wandel führte/ alsbald vor der Zeit aufzutreiben/ jedoch foll den Benachbarten folchen leichtfertigen Beständer zuverflagen/ und Unfern Beambten denfelben mit gebührender Straff anzuschen/ unbenommen fenn. Allfo wann ein Beständer/ ber ein Sauf fambt dem Barten bestanden / das Sauf zwar wol und wie fich gebührt hielte / aber den Garten in Abgang und Berderben tommen lieffe/ foll alsdann der Berlepher nicht weniger Fug und Macht haben / ihne auß dem gangen Bestand / por der Zeit zu treiben/ nicht anderst / als wann er das Saus auch nicht gebührlich in wesentlichem thun gehalten hätte.

da 30 do nin ge fin an 20 an

per

196

hal

die

Di

Un

wei

má

der

fái

nen

ma

fern

Gd

hier

200

Mis

bieri

er if

ob er

mah

fold

Da auch der Verlepher das bestandene Hauß in wehrens der Bestandnuß verkauste/soll der Käusser nicht verbunden seyn/ den Bestand zuhalten/ und den Beständer bis zu Ausgang des Bestands im Hauß zu dusden / es wäre dann im Kauss ein sols ches außtruckenlich außgedingt worden.

Und werden alle die jenige Ursachen / um deren willen ein Beständer/wie droben vermeldt/außgetrieben werden fan/allein dahin

dahin verstanden/ wann der Beständer das Gut auff eine kleine Zeit bestanden/ dann so der Bestand auff lange Zeit/ als zehen os der mehr Jahr beschehen/ kan alsdan der Beständer vor der zeit nicht ausgetriben werden/ angesehen/ daß der jenige/ so auff lans ge Zeit bestanden/ eine sonderbare Gerechtsame auff solchem bestandenen Gut erlangt: Inmassen dann auch die Ausstreibung anderer gestalt nicht statt hat/es bezahle dann der Berleiher dem Beständer zuvor das jenige/was er an nothwendigen Bau-Kosten anwenden müssen. Da sich auch begibt/ daß der Beständer tods versährt/ so seind nichts destoweniger seine nachgelassene Erben den getrossenen Contract dem Berleiher oder seinen Erben zu halten schuldig.

S. VII.

Was gedingte Dienstbotten/Taglohner/Knecht oder Mägd die ohne gnügsame gegebene Ursachen vor der Zeit aus ihren Diensten und Arbeit cretten/anlanget/soll solches Gesind/durch Unsere Beambre/ auss beschehenes Anrusten/ dahin angehalten werden/ daß sie die Zeit ihrer Dienst gäntlichen außharzen/ es wäre dann einem ehrlichen Hausvatter ohngelegen/dieselben wieder ihren Willen zu behalten/auss welchen fall er ihnen vor versschinen Lohn/ nichts zugeben schuldig sehn solle/dieselbe aber eisnen weg wie den andern/ sie werden in Dienst wider angenomsmen oder nicht/ ihres begangenen Muthwillens halben/ von Unssern Beambten gestrafft/ darbeneben aller darans enestandener Schaden/ von ihnen gebührlich abgetragen werden. Wir Wir kiervon in Unserer Lands Ordnung sonderbaren Besehl ertheilts

So ein Werckmeister oder jemands anders ein Arbeit oder Werck bestanden oder angenommen/ soll ihme kein Lohn/ das Werck sepe dann ausgemacht/bezahlt werden/wo nicht ein ans ders in dem Geding oder Beständnuß abgereckt worden.

6: IX.

Da er auch aus Fahrläßigkeit oder Saumnuß solches Werck in bestimmter zeit nicht außfertigte/ und dem Bauherin hierdurch einiger Schaden oder Nachtheil zuwachsen thate/ soll er ihme darsür gebührlichen Abtrag zu thun schuldig senn/ und ob er sich gleichwol erbietig machte/dises angedingte Werck nache mahln auszusertigen/so mag doch der Gegentheil seines Willens solches annemmen oder nicht.

D 2

200

mg

Be

mi

0:

te/

uff

atro

Ms

und

áns

illi

ett/

und Es

hen

wie / ist

mb

ben

rock

vers

raff

der

wof

ent

md/

iaug

rent

entt/

des

1601

n cill

flein

altita

いか

de

所用出

bei

91

411

get

ria

der

tra

um

ein

lid

ftåi

unt

gele

unt

fto

quin

mer

Con

Ber

den

habe

not

Laffe

fore

thut

Wo aber die Saumnuß oder Verhinderung / nicht an dem Werckmeister selbsten / sondern an dem Verdinger wäre/
ist er demselben nicht/ sondern derselb ihme das verdingte Geld zu bezahlen / da aber die Hindernuß/von einem andern / oder von einem unverhofften Unfall herrührte / so ist der Werckmeister billich vor entschuldiget zuhalten / und kein Interesse deßfalls zu bezahlen verbunden / doch soll ihm das verdingte Geld von dem Bauheren zu fordern / nicht verstattet / sondern deswegen an die / von denen die Hindernuß herrührt / gewisen werden.

Da auch zwegen/dregen/oder mehrern/ein Werck sams mentlich außzumachen / verdingt worden / so mag ein jeder sür sich selbst mit Recht gezwungen werden/solch verdingtes Werck zu versertigen/und hat sich diß Orts keiner auff den andern zu beruffen/ sondern es ist ein jeder vor sich selbst verbunden/ jedoch ist dem/ der das Werck ausmacht/ sein Anspruch gegen seinem Mitgesellen unbenommen/ es wäre dann/ daß das Werck ihnen nicht sammentlich und überhaubt/ sondern allein stuckweiß verdingt worden/ in welchem sall ein jeder allein sür sein verdingtes Stuck/und weiter nicht/Red und Antwort geben darst. s. xii.

Und wann also der Werckmeister den Schaden und Interesse dem Verdinger zu bezahlen erbietig/ auch solches in dem werck selbsten leistet/ so kan er weiter zu wercken nicht gezwunsgen werden/sondern der Gegentheil hat solche Bezahlung anzunemmen/ es thue dann die unvermeidenliche Nothdurst ein anders erheischen/ auff welchen Fall es zu Unserer Beambren Erstandtunß/ da sie hierüber ersucht werden/ gestellt seyn solle.

Mer Sechste Picul.

Bon Erbberlenhung / und Erbbeständnuß ligender Gitter / zu Latein Emphiteusis, oder Contractus Emphiteuticus genannt.

begibt sich zu mehrmalen/daß ligende Güter/ auff teine bestimmte Zeit/sondern zu rechtem Erb/
gleichsam ewiglich/nicht allein dem jestigen Beständer/
sondern zu gleich allen seinen nachkommenden eblichen Leibs-Erben verliehen werden/ mit dem Geding/ daß die Bestger

Karlsruhe